

Vorblatt

Problem und Ziel:

Das derzeit in Geltung stehende Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967, wurde bereits oftmals, zuletzt durch BGBl. I Nr. 78/2003, novelliert. Insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bedingen eine grundlegende Aktualisierung der nationalen Rechtsbestimmungen. Aus Gründen der Klarheit und zur erforderlichen Bereinigung ist eine Neuerlassung geboten.

Lösung:

Ersetzung des bisherigen Qualitätsklassengesetzes 1967 durch das Vermarktungsnormengesetz.

Inhalt:

Wiederverlautbarung der bisherigen Rechtsbasis zur Umsetzung von Vermarktungsnormen in bereinigter und aktualisierter Form, wobei insbesondere die Vorschriften des Qualitätsklassengesetzes in systematischer Weise umgruppiert wurden und eine Anpassung an die gemeinschaftsrechtliche Terminologie erfolgte.

Weitgehende Harmonisierung der Kontrollbestimmungen mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Schaffung einer einheitlichen Rechtsbasis zur Umsetzung und Durchführung gemeinschaftlicher Vermarktungsnormen im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen. Daher werden die Erzeugnisse Olivenöl und solche der Fischerei und Aquakultur sowie Milch und Milcherzeugnisse, für die ebenfalls gemeinschaftliche Vermarktungsnormen bestehen, einbezogen.

Alternativen:

Erneute Änderung und Anpassung des bestehenden Qualitätsklassengesetzes 1967.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Da im Wesentlichen die bestehenden Regelungen unverändert anwendbar bleiben, ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einbeziehung von Olivenöl ergeben sich für die Länder Mehrkosten beim Kontrollaufwand. Da Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur weiterhin in der Zuständigkeit des Bundesamts für Ernährungssicherheit verbleiben, gestaltet sich die Änderung der Rechtsgrundlage für diesen Bereich kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient insbesondere der zwingend vorgesehenen Umsetzung und Durchführung von Gemeinschaftsrecht. Die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Problem und Ziel:

Das vorliegende Bundesgesetz ersetzt das bisherige Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2003. Dieses wurde seit seinem In-Kraft-Treten 1967 wiederholt, im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union durch BGBl. Nr. 523/1995 grundlegend, novelliert. Aus Gründen der Klarheit und der Verständlichkeit sowie aus Anlass geänderter gemeinschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen wird die bisher im Qualitätsklassengesetz geregelte Materie der Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse unter dem Begriff „Vermarktungsnormen“ zusammengefasst und in einem neuen Gesetz, dem Vermarktungsnormengesetz (VNG), geregelt.

Das VNG übernimmt zum überwiegenden Teil die Vorschriften aus dem Qualitätsklassengesetz. Diese werden dabei jedoch neu gegliedert und zum Teil zusammengefasst sowie insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften angepasst. Dort, wo es erforderlich erschien, wurden die aus dem vorgenannten Gesetz stammenden Bestimmungen aber auch inhaltlich ergänzt.

Mit der gegenwärtigen Neuregelung soll nun eine einheitliche und umfassende Rechtsbasis insbesondere zur Umsetzung und Durchführung sämtlicher gemeinschaftlicher Vermarktungsnormen geschaffen werden, was nach derzeitiger Rechtslage nicht gegeben ist. So basiert die Umsetzung und Durchführung der gemeinschaftlichen Vermarktungsvorschriften für Olivenöl sowie jene von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur einschließlich der Verbraucherinformation - mangels einer geeigneten Rechtsgrundlage im bisherigen Qualitätsklassengesetz - bislang auf Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Marktordnungsgesetz 1985 (MOG), BGBl. Nr. 664/1985 idGF (Verordnung über besondere Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, BGBl. II Nr. 467/2002 idGF, Verordnung über die Kontrolle von Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für Fische, BGBl. II Nr. 113/2000 idGF und Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, BGBl. II Nr. 153/2002), wogegen sämtliche anderen diesbezüglichen Vorschriften ihre Grundlage in Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Qualitätsklassengesetz finden. Die Vermarktungsnormen hinsichtlich Milch- und Milcherzeugnisse wurden bisher im Rahmen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, vollzogen. Aus Gründen der Konsistenz empfiehlt es sich daher auch die angeführten Erzeugnisse in das VNG einzugliedern. Der entsprechende Teil I der Anlage zum LMSVG wird demgemäß geändert werden.

Das VNG selbst enthält, wie schon das Qualitätsklassengesetz, keine produktspezifischen Vermarktungsvorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese sind fast ausschließlich in unmittelbar geltenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft als Vermarktungsnormen (z.B. Eier und Geflügelfleisch), als Vermarktungs- oder Qualitätsnormen (Obst und Gemüse) oder auch als Handelsklassen (z.B. Rinder- und Schweineschlachtkörpern) abschließend geregelt. Lediglich für Speisekartoffel bestehen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, sodass Voraussetzungen für die Festlegung von produktspezifischen Vorschriften durch eine eigenständige Verordnung auf Grund des Qualitätsklassengesetzes festgelegt werden müssen. Hinsichtlich der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft ist es erforderlich, die innerstaatliche Vollziehung der gemeinschaftsrechtlichen Normen durch entsprechende nationale Rechtsgrundlagen sicherzustellen. So verfolgt der vorliegende Entwurf im Wesentlichen das Ziel, einerseits die innerstaatliche Vollziehung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten und andererseits Grundsätze für die Einführung von nach Güte abgestuften Klassen für nicht durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen erfasste Erzeugnisse, für Verpackung und Kennzeichnung der Waren festzulegen. Darüber hinaus sieht das VNG auch eine weitgehend abschließende Regelung der Kontrolle der Einhaltung der vermarktungsrechtlichen Bestimmungen, erweitert um die Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, vor, wobei weiterhin zwischen Ein- und Ausfuhrkontrolle sowie Inlandskontrolle differenziert wird. Die nach diesem Entwurf vorgesehenen Kontrollenbehörden - dies sind wie nach Qualitätsklassengesetz das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) für die Ein- und Ausfuhrkontrolle und die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) - sollen ebenfalls aus Gründen der Konsistenz zusätzlich die Kontrollen der neu einbezogenen Erzeugnisse besorgen. Damit ergeben sich Zuständigkeitsverschiebungen. Im Bereich Olivenöl war bisher die Agrarmarkt Austria (AMA) für die Zulassung und Kontrolle von Unternehmen mit Verpackungsanlagen sowie für die sonstigen Kontrollen

im Rahmen dieser Vermarktungsvorschriften zuständig. Diese, der Inlandskontrolle zurechenbaren Tätigkeiten fallen nun der BVB zu. Im Bereich der Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur ist die Kontrolle der Verbraucherinformation, welche vom Gegenstand her betrachtet unter die Inlandskontrolle subsumiert werden kann (vgl. Erläuterungen zu § 2 Z 9), weiterhin vom BAES wahrzunehmen. Die Kontrolle der Vermarktungsvorschriften ist bei diesen Erzeugnissen nur bei der Einfuhr relevant, die hier ohnedies - auch nach gegenwärtiger Rechtslage - dem BAES obliegt. Des Weiteren werden im VNG, wie schon im Qualitätsklassengesetz, die Anforderungen an und die Rechte der Kontrollorgane – nunmehr detailliert und systematisch zusammengefasst - festgelegt.

Zur Erreichung der angeführten Ziele und im Sinne einer notwendigen flexiblen Vollziehung – insbesondere bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht – sind Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung und Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften:

Verordnung (EG) Nr. 2771/1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier, ABl. Nr. L 282 vom 01.11.1975 S. 49;

Verordnung (EG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. Nr. L 173 vom 06.07.1990 S. 5 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EG) Nr. 2295/2003, ABl. Nr. L 340 vom 24.12.2003 S. 16;

Verordnung (EG) Nr. 2777/1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 282 vom 01.11.1975 S. 77;

Verordnung (EG) Nr. 1906/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 173 vom 06.07.1990 S. 1 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EG) Nr. 1538/91, ABl. Nr. L 143 vom 07.06.1991 S. 11;

Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken, ABl. Nr. L 282 vom 01.11.1975 S. 100 und der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EWG) Nr. 1868/77, ABl. Nr. L 209 vom 17.08.1977 S. 1;

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 297 vom 21.11.1996 S. 1 und den darauf (bzw. noch auf der Verordnung (EWG) Nr. 1035/96) gestützten Verordnungen über die produktspezifischen Vermarktungsnormen;

Verordnung (EG) Nr. 404/93 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen, ABl. Nr. L 47 vom 25.02.1993 S. 1;

Verordnung (EG) Nr. 2257/94 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen, ABl. L 245 vom 20.09.1994 S. 6 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EG) Nr. 2898/95 mit Durchführungsbestimmungen zu den Qualitätskontrollen für Bananen, ABl. L 304 vom 16.12.1995 S. 17;

Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 156 vom 13.06.2001 S. 9;

Verordnung (EG) Nr. 48/2003 mit Regeln für Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufspackung, ABl. Nr. L 7 vom 11.01.2003 S. 65;

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch, ABl. Nr. L 160 vom 26.06.1999 S. 21;

Verordnung (EG) Nr. 1183/2006 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder, ABl. Nr. L 214 vom 04.08.2006 S. 1;

Verordnung (EG) Nr. 103/2006 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.2006 S. 6;

Verordnung (EWG) Nr. 563/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper, ABl. Nr. L 67 vom 11.03.1982 S. 23;

Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder, ABl. Nr. L 119 vom 11.05.1990 S. 32 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EWG) Nr. 344/91, ABl. Nr. L 41 vom 14.02.1991 S. 15;

Verordnung (EWG) Nr. 2759/1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch, ABl. Nr. L 282 vom 01.01.1975 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper, ABl. Nr. L 301 vom 20.11.1984 S. 1 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EWG) Nr. 2967/85 ABl. Nr. L 285 vom 15.10.1985 S. 39;

Verordnung (EWG) Nr. 2529/2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch, ABl. Nr. L 341 vom 22.12.2001 S. 3;

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91, ABl. Nr. L 214 vom 30.07.1992 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, ABl. Nr. L 55 vom 02.03.1968 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen, ABl. Nr. L 71 vom 21.03.1968 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 316/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk, ABl. Nr. L 71 vom 21.03.1968 S. 8;

Verordnung (EG) Nr. 865/2004 über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68, ABl. Nr. L 161 vom 30.04.2004 S. 97 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 206 vom 09.06.2004 S. 37;

Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2002 S. 27;

Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, ABl. Nr. L 248 vom 05.09.1991 S. 1;

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.2000 S. 22;

Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, ABl. Nr. L 278 vom 23.10.2001 S. 6;

Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse, ABl. Nr. L 334 vom 23.12.1996 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik, ABl. Nr. L 261 vom 20.10.1993 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Sardinenkonserven, ABl. Nr. L 212 vom 22.07.1989 S. 79;

Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven, ABl. Nr. L 163 vom 17.06.1992 S. 1;

Verordnung (EG) Nr. 144/99 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, ABl. Nr. L 167 vom 02.07.1999 S. 5;

Verordnung (EG) Nr. 1255/99 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, ABl. Nr. L 160 vom 26.06.1999 S. 48,

Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung, ABl. Nr. L 182 vom 03.07.1987 S. 36,

Verordnung (EG) Nr. 2597/97 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch, ABl. Nr. L 351 vom 23.12.1997 S. 13,

Verordnung (EG) Nr. 2991/94 mit Normen für Streichfette, ABl. Nr. L 316 vom 09.12.1994 S. 2.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Erweiterung des Anwendungsbereichs findet gleichzeitig eine behördliche Kompetenzverschiebung statt. Im Bereich der Inlandskontrolle, welche von der BVB durchzuführen ist, kommt die Kontrolle der Vermarktungsvorschriften für Olivenöl hinzu. Bisher war dafür die AMA zuständig. Daraus resultiert auch eine Kostenverschiebung. Der Bereich Milch und Milcherzeugnisse ist kostenneutral, denn es ändert sich hierbei lediglich die gesetzliche Grundlage, während der Vollzug

weiterhin in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt. Die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gestaltet sich ebenso kostenneutral.

- Olivenöl:

Im Bereich der Vermarktungsvorschriften für Olivenöl ist bisher nur hinsichtlich der Zulassung von Firmen zur Verpackung von Olivenöl eine Umsetzung erfolgt, weshalb eine exakte Darstellung der Kosten nicht möglich ist.

Im Jahr 2006 wurden im Rahmen der „Schwerpunktaktion A 903“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) Untersuchungen von Olivenöl gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 durch die Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) vorgenommen. Dabei wurden insgesamt acht Proben genommen und untersucht. Die Kosten für diese untersuchten Proben betragen im Durchschnitt 590,00 €, wobei aber nicht sämtliche Untersuchungen durchgeführt wurden, sodass der Betrag auch noch höher und damit variabel sein kann.

Für eine Probenziehung ist an Fahrzeit zum bzw. vom Betrieb und für Probeneinlieferung ist ein Zeitrahmen von 1 bis 2 Stunden, für die Entnahme einer Probe und für Erhebungen vor Ort sind je nach Betriebsart 0,5 bis 1,5 Stunden zu veranschlagen (Landesbediensteter, gehobener Dienst, Verwendungsgruppe II oder alt B).

- Milch und Milcherzeugnisse:

Im Jahr 2005 wurden für die in Rede stehenden Erzeugnisse folgende Anzahl an Proben gezogen:

Milch	792
Milchprodukte außer Käse und Butter	934
Käse	1.785
Butter und Butterschmalz	97
Pflanzliche Fette, Margarine	119
	3.727

Hinsichtlich Milch und Milchprodukte bezieht sich die Untersuchung auf Gefrierpunkt, Dichte und Fettgehalt, hinsichtlich der Streichfette auf Fettbestimmung.

Die Kosten belaufen sich pro Probe auf ca. 65 €. Die Untersuchung der Bezeichnungen kann kostenmäßig nicht extra ausgewiesen werden. Für die Untersuchung der genannten Produkte fallen jedenfalls insgesamt Kosten von ca. € 242.255 an, wobei dieser Betrag ist als Mindestbetrag anzusehen ist.

- Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur:

Vom BAES werden für die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 folgende Kosten angegeben:

Großhandelskontrolle (inkl. Rückverfolgbarkeitskontrolle nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001)					
Dauer	Stundensatz	Kosten	Anfahrtspauschale	Gesamtkosten	150 Kontrollen/Jahr in €
4,4					
Stunden	58,68 €	258,19 €	34,17 €	292,36 €	43.854,00 660 Stunden
Einzelhandelskontrollen (Geschäfte, Marktstände)					
Dauer	Stundensatz	Kosten	Anfahrtspauschale	Gesamtkosten	250 Kontrollen/Jahr in €
2,1					
Stunden	58,68 €	123,23 €	34,17 €	157,40 €	39.350,00 525 Stunden
Gesamtkosten/Jahr Groß- und Einzelhandel in €					83.204,00
Gesamtstunden/Jahr					1185

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“), hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 11 bis 19 auch aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) und hinsichtlich der Bestimmung des § 20 aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG ist hinsichtlich der nach § 11 Abs. 3 (früher § 21 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz) vorgesehenen besonderen Bundesorgane im Bereich der Inlandskontrolle erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu § 1:**

§ 1 legt Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes fest. In den Abs. 2 und 3 wird zwischen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und eigenständiger nationaler Regelungen differenziert.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Definitionen der wesentlichen, im Gesetz verwendeten Termini und vereinfacht so die Zitierung im Gesetzestext. Die im Qualitätsklassengesetz verstreuten Definitionen wurden nun zusammengeführt und im Zuge dessen teilweise ergänzt oder abgeändert:

- Z 1: Es wird, wie bereits in § 1 Abs. 2 des Qualitätsklassengesetzes, auf den in der Anlage (nunmehr Teil 1 und 2) angeführten Katalog von Erzeugnissen verwiesen. Diese umfassen die bisherigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, erweitert um Olivenöl sowie andere Öle, welche ausschließlich aus Oliven gewonnen werden (Teil 1) wie nunmehr auch Milch und Milcherzeugnisse. Neu hinzugekommen sind auch die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (Teil 2). Im Bereich dieser nunmehr zusätzlich erfassten Erzeugnisse bestehen bereits gemeinschaftsrechtliche Vermarktungsnormen bzw. es können im Rahmen der einschlägigen gemeinsamen Marktorganisationen weitere erlassen werden. Mit den im Anhang aufgeführten Produkten ist für die dann erforderliche Umsetzung und Durchführung Vorsorge getroffen. Die diesbezügliche nationale Durchführung und Umsetzung geschah bisher durch Verordnungen auf Grund des MOG. Aus Gründen der Konsistenz sollen Durchführung und Umsetzung jener gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nunmehr auf Basis des VNG erfolgen.
- Z 2: Unter dem Oberbegriff „Vermarktungsnormen“, anstatt wie früher unter dem Begriff „Qualitätsnormen“, werden nun Vorschriften über Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengefasst. Dies erfolgt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Begriff „Vermarktungsnormen“ für die bezeichneten Regelungen auf europäischer Ebene mittlerweile der eindeutig dominierende ist. Mit dieser Definition wird auch klargestellt, dass es sich bei den genannten Normen – unabhängig von ihrer Bezeichnung – um Regelungen im Sinne des VNG handelt.
- Z 3: Anstatt „Qualitätsklassen“ heißt es nun „Klassen“.
- Z 4: Die Definition des Abhof-Verkaufs fand sich bisher in § 3 Abs. 1 lit. a des Qualitätsklassengesetzes. Diese wurde grundsätzlich übernommen. In Ergänzung dazu wurde eine negative Abgrenzung zum Inverkehrbringen durch Umherziehen vorgenommen, worauf insbesondere der in Klammer gesetzte Ausdruck des „ambulanten Handels“, ein aus der Praxis der Lebensmittelkontrolle stammender Begriff, hinweist. Umgekehrt erfährt der Abhof-Verkauf insoweit eine Begriffserweiterung als nun auch ausdrücklich die Abgabe von Erzeugnissen an der Produktionsstätte erfasst wird. Es soll damit klargestellt werden, dass auch der Verkauf von Erzeugnissen beispielsweise direkt am oder am Rande eines Feldstücks des Erzeugers, wie es in der Praxis oft geschieht, mit eingeschlossen ist.
- Z 5: Der Begriff des Inverkehrbringens im Sinne dieses Bundesgesetzes wurde aus Gründen einer einheitlichen Terminologie mit jenem des Lebensmittelrechts [vgl. § 3 Z 9 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 01.02.2002 S. 1 harmonisiert. Ein Prozess der auch auf gemeinschaftlicher Ebene zwischen Vermarktungs- und Lebensmittelrecht (vgl. Vermarktungsnormen für Eier) stattfindet.
- Z 6: Die Definition des Verarbeitungsbetriebs fand sich bisher in § 3 Abs. 1 lit. d des Qualitätsklassengesetzes.
- Z 7 und 8: Es wird die Ein- und Ausfuhrkontrolle im Sinne des vormaligen Qualitätsklassengesetzes definiert.

Z 9: In Z 9 wird der Begriff der Inlandskontrolle definiert. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass die Registrierung und Zulassungen von Betrieben (vgl. § 5 Abs. 1 Z 8 des Entwurfs) zu den Tätigkeiten der Inlandskontrolle zählen. Weiters wird festgehalten, dass diese auch die Kontrolle der Klassifizierung im Rahmen der Durchführung der gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata sowie die Kontrolle der Verbraucherinformation im Bereich der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 umfasst. Zuletzt genannte Erzeugnisse (erfasst in Teil 2 des Anhangs) dürfen dem Endverbraucher auf der Stufe des Einzelhandels nämlich nur dann angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung Angaben zur Handelsbezeichnung der Art, Produktionsmethode und zum Fanggebiet enthält. In der gegenständlichen gemeinsamen Marktorganisation sind Vermarktungsnormen (Art. 2 leg. cit.) und Verbraucherinformation (Art. 4 leg. cit.) begrifflich getrennt. Dagegen gibt es in anderen gemeinsamen Marktorganisationen keine entsprechende Trennung, da vergleichbare Informationsvorschriften zumeist in den jeweiligen Vermarktungsnormen integriert sind. Aus diesem Zusammenhang heraus empfiehlt es sich daher die Kontrolle der Verbraucherinformation als Teil der Inlandskontrolle einzubeziehen. Sie bezieht sich, wie auch nach § 10 des gegenständlichen Entwurfs vorgesehen, auf sämtliche Handelsstufen [vgl. Art. 8 der einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 2065/2001]. Die Kontrolle der Vermarktungsvorschriften ist bei diesen Erzeugnissen nur bei der Einfuhr relevant, die hier ohnedies - auch nach gegenwärtiger Rechtslage - dem BAES obliegt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Zuständigkeit des BAES präferiert, sodass diesem Umstand Rechnung getragen wurde und die Kontrolle der Verbraucherinformation beim BAES zu belassen wird (§ 11 Abs. 2).

Zu § 3:

In Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft sind Meldungen oder Berichterstattungen an Organe der Europäischen Union oder an Drittstaaten vorgesehen. Wie schon nach dem Qualitätsklassengesetz soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse einer einheitlichen Vertretung Österreichs weiterhin die zentrale Schnittstelle gegenüber der Europäischen Union bzw. Drittstaaten bleiben. Regelungsgegenstand sind insbesondere Meldepflichten an die Europäische Kommission im Rahmen der einschlägigen unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft wie beispielsweise Statistiken.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält zwei grundlegende Ermächtigungen für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gemäß dem in § 1 Abs. 2 und 3 festgelegten Geltungsbereich Verordnungen einerseits zur Durchführung und Umsetzung der angeführten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und andererseits zur Festlegung von Vermarktungsnormen für Erzeugnisse, für welche keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bestehen, zu erlassen. Diese Verordnungsermächtigungen entsprechen den bisherigen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Qualitätsklassengesetz zur Verfügung stehenden Ermächtigungen. Die - unveränderten - Einvernehmenskompetenzen im Zuge der Verordnungserlassung sind detailliert in § 32 festgeschrieben. Bisher war in § 2 Abs. 2 Qualitätsklassengesetz die Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer vor Verordnungserlassung vorgesehen. Da diese Anhörung bereits bisher ohnedies als Teil des allgemeinen Begutachtungsverfahrens erfolgte und auch in Hinkunft erfolgen wird, wurde diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen.

Die erstangeführte Ermächtigung (Z 1) soll sicherstellen, dass den in den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verpflichtungen oder Ermächtigungen, nationale Regelungen zu treffen, entsprochen werden kann. Die zweite Ermächtigung (Z 2) bildet die Grundlage zur Festlegung von ausschließlich nationalen Vermarktungsnormen, wobei derartige Regelungen derzeit alleine im Bereich der Speisekartoffeln bestehen.

Die Abs. 2 bis 6 treffen Vorgaben für den Fall der Festlegung von Vermarktungsnormen für Erzeugnisse, für welche keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie fassen im Wesentlichen die Bestimmung des § 4 Qualitätsklassengesetzes (Anzahl und Bezeichnung der Klassen) zusammen.

Nach Abs. 2 ist, wie es auch bisher vorgesehen war, der Umfang einer derartigen Regelung festzulegen.

Nach Abs. 3 besteht die Möglichkeit, „Klassen“ für ein Erzeugnis zu bestimmen. Nach dem derzeit in Geltung stehenden Gesetz können „Qualitätsklassen“ festgelegt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass man die Qualität selbst als einen von mehreren möglichen Parametern für die Abstufung eines

Erzeugnisses nach Klassen gemäß Abs. 4 bestimmt. Damit geht auch eine Vereinfachung der Terminologie einher. Die Bezeichnung der Klassen wird im Qualitätsklassengesetz überschießend detailliert vorgegeben. Nunmehr wird eine flexible und wesentlich einfachere, aber gleichzeitig ausreichend determinierte Vorgabe getroffen.

Zu Abs. 4: In einer Verordnung gemäß Abs. 1 zweiter Fall sind die Mindesteigenschaften sowie die Abstufung eines Erzeugnisses nach Güte vorzunehmen. Es folgt nunmehr eine demonstrative Aufzählung unterschiedlicher Kriterien anhand derer die Mindesteigenschaften und Abstufungen erfolgen können.

Die Sonderbestimmung des Abs. 5 einschließlich ihrer Verordnungsermächtigung für Gruppen eines Erzeugnisses, die nicht von Vermarktungsnormen erfasst sind, wird sinngemäß aus dem Qualitätsklassengesetz übernommen.

Die Regelungen des Abs. 6 über gesonderte Klassen und die Unterteilung derselben finden sich gleichfalls bereits in § 4 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 5:

Diese Bestimmung sieht in Abs. 1 zusätzliche Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor.

Dabei wird die Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden Vorschreibung der Angabe der Klasse einer Ware in Geschäftspapieren (Z 1) – erweitert um die Möglichkeit der verpflichtenden Angabe des Ursprungs – oder ihrer Angabe im Rahmen der Werbung (Z 2) ebenso wie die Anordnung, die Klasse bei Preisfestsetzungen oder –notierungen (Z 3) zugrunde zu legen, aus § 2a Qualitätsklassengesetz übernommen.

Die Z 4 bis 8 die fassen die Regelungen der §§ 5 (Beschaffenheitsnormen), 6 (Größenstufen), 7 (Toleranzen), 8 (Verpackung) und 9 (Kennzeichnung) des Qualitätsklassengesetzes in einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammen. Diese Vereinfachung ist insbesondere auch deshalb möglich, da die vorgeannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft in der Regel bereits auch in dieser Hinsicht spezifische Vorschriften vorsehen.

Abs. 2 entspricht weitgehend § 10 Qualitätsklassengesetz. Es kann weiterhin auf Grund einer Verordnung gestattet werden, Waren ohne Verpackung oder ohne Kennzeichnung direkt an den Verbraucher in kleinen Mengen abzugeben, wobei auch die Bedingungen der Abgabe im Einzelnen einer Verordnung vorbehalten bleiben sollen.

Zu § 6:

Die Bestimmungen des § 25a Abs. 1 und 2 Qualitätsklassengesetz wurden übernommen und erweitert:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 25a Abs. 1 Qualitätsklassengesetz.

Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, insbesondere Rinder und Schweine schlachtende Betriebe durch Verordnung von der Klassifizierungspflicht auszunehmen. Hintergrund dieser Bestimmung sind die Art. 2 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 und Art. 1 Abs. 2 der VO 3220/84. Danach können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Vorschriften für die Klassifizierung bei Betrieben, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 75 ausgewachsene Rinder wöchentlich schlachten bzw. bei jenen, in welchen die Schlachtung von 200 Schweinen pro Woche im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird, nicht angewendet werden müssen. Diese Regelung erlaubt es nun, Kleinst- und Kleinbetriebe, die allenfalls lokale Bedeutung haben und damit für den Markt nicht weiter relevant sind, vom gemeinschaftlichen Handelsklassenschema im Bereich von Rinder- und Schweineschlachtkörpern auszunehmen. Auf Grund der allgemeinen Formulierung dieser Bestimmung besteht aber auch die Möglichkeit, beispielsweise im Bereich des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schafschlachtkörper, sofern erforderlich, weitere Ausnahmen vorzusehen.

In Abs. 3 regelt die Zuständigkeit der AMA zur Erlassung von Richtlinien für die Durchführung der Klassifizierung sowie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste (bisher § 25a Abs. 2 erster Satz Qualitätsklassengesetz). Ausdrücklich wurde festgehalten, dass im Rahmen der Durchführung der Klassifizierung die Festlegung objektiver Systeme zur Erhöhung der Qualität der Klassifizierung mit inbegriffen ist. Dies soll insbesondere auch die Zulassung von elektronischen Klassifizierungsdatensystemen durch die AMA absichern. Die vorgesehene Kostenverrechnungsmöglichkeit erlaubt es der AMA nunmehr ausdrücklich, Dienstleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu verrechnen wie insbesondere die Schulungskosten für Klassifizierer, wie bereits der gängigen Praxis entsprach.

Mittels Abs. 4 soll es im Rahmen des Einsatzes von elektronischen Klassifizierungsdatensystemen möglich sein, Daten, die von den Klassifizierungsdiensten erhoben werden, mit solchen, die von der AMA im Rahmen der Vollziehung von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992 übertragenen Aufgaben ermittelt und verarbeitet werden, abzugleichen. Diese Bestimmung ist § 40 Abs. 5 des AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376/1992 idgF, nachgebildet. „Daten, die von der AMA im Rahmen der Vollziehung von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992 übertragenen Aufgaben ermittelt und verarbeitet werden“ meint Daten der Förderungsverwaltung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, soweit vom Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übertragen. Im gegenständlichen Fall betrifft dies Stammdaten nach dem Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980 idgF. wie Betriebsnummer, Anschrift des Betriebs und Name des Betriebsinhabers. Ein derartiger wechselweiser Datenabgleich ist insbesondere im Bereich der Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema von Bedeutung. Die verpflichtend vorgesehene Identifizierung des Lieferanten wird damit erleichtert. So ist eine Überprüfung der Angaben zur Identifizierung des Lieferanten, die in einem Protokoll unverzüglich nach der Einstufung des Schweine- wie Rinderschlachtkörpers zu erfolgen hat, auf ihre Richtigkeit umgehend möglich. Eine Schulungskompetenz im Bereich der Klassifizierung ist der AMA nun ausdrücklich mit Abs. 5 zugewiesen. Derzeit erfolgt die Ausbildung zum Klassifizierer und seine laufende Schulung im Rahmen der Vergleichsklassifizierung ohnedies durch jene Mitarbeiter der AMA, die auch als besondere Bundesorgane gemäß dem derzeit noch geltenden § 21 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz (nach dem vorliegenden Entwurf gemäß § 11 Abs. 3) bestellt sind. Da die AMA eine Richtlinienkompetenz zur Erlassung einer Durchführungsrichtlinie und Zulassungsrichtlinie im Bereich der Klassifizierung besitzt sowie vor dem Hintergrund der dargestellten Praxis, wäre ihr aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch die Zuständigkeit zur umfassenden Schulung zuzuweisen. Demgemäß haben die Angehörigen der Klassifizierungsdienste ihre fachliche Eignung nun durch einen erfolgreichen Besuch eines von der AMA veranstalteten oder anerkannten Lehrkurses sowie durch die regelmäßige Teilnahme an von der dieser veranstalteten vergleichenden Klassifizierungstests, so genannte Vergleichsklassifizierungen, die österreichweit eine einheitliche Klassifizierung gewährleisten sollen, nachzuweisen.

Zu § 7:

Abs. 1 Z 1 lit. a bis d nimmt - wie schon das Qualitätsklassengesetz in § 3 Abs. 1 - dieselben Erzeugnisse von der Geltung von Verordnungen, nunmehr nach § 4 Abs. 1 Z 2, aus. Von der Ausnahme für den Eigenbedarf in Bezug auf so genannte Hausschlachtungen bzw. Lohnschlachtungen wurde abgesehen, da dies einerseits die Klassifizierung erschweren würde und andererseits nach § 6 Abs. 2 Ausnahmen im Fall von geringfügigen Schlachtmengen im Bereich der Klassifizierung von Rinder- und Schweineschlachtkörpern vorgesehen werden können.

Abs. 2 entspricht weitgehend der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Qualitätsklassengesetz.

Mit dem neu eingefügtem, im Begutachtungsentwurf nicht enthaltenem Abs. 3 ist nunmehr klargestellt, dass, sofern das Gemeinschaftsrecht keine entgegensteht, die Ausnahmen des Abs. 1 ausgeweitet werden können.

Zu § 8:

Die Einfuhrkontrolle ist bereits in § 2 Z 7 definiert. Die sonstigen in den §§ 11, 13 und 16 des Qualitätsklassengesetzes verstreuten Regelungen zur Einfuhrkontrolle einschließlich ihrer Verordnungsermächtigungen werden hier unter einer eigenen Bestimmung über die Einfuhrkontrolle zusammengezogen.

Zu § 9:

Ebenso wie im Fall der Einfuhrkontrolle, wird die Ausfuhrkontrolle vorab unter den Begriffsbestimmungen (§ 2 Z 8) definiert. Hier wird die Bestimmung des § 11 Abs. 5 Qualitätsklassengesetz in Abs. 1 aufgenommen. Zusätzlich wurde auch für die Ausfuhrkontrolle in Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung analog zu § 8 Abs. 5 (Einfuhrkontrolle) geschaffen.

Zu § 10:

Die gleichermaßen schon unter den Begriffsbestimmungen definierte Inlandskontrolle (§ 2 Z 9) wird in Abs. 1 hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs von der Ein- und Ausfuhrkontrolle abgegrenzt. Da die Kontrolle der Verbraucherinformation gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur einbezogen wurde, war diese auch in dieser Bestimmung zu erfassen. Zur Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs wurde die Wortfolge „auf sämtlichen Handelsstufen“ ergänzt.

Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährleistung einer effizienten Kontrolle nähere Bestimmungen über die Anzahl der durchzuführenden Inlandskontrollen zu treffen.

Da die Überprüfung der Klassifizierungstätigkeit der Klassifizierer einen Teilbereich der Inlandskontrolle darstellt, wurde die Bestimmung des § 25a Abs. 3 Qualitätsklassengesetz aus Gründen der Systematik nunmehr in Abs. 3 aufgenommen.

Zu § 11:

In dieser Bestimmung werden die vormals im Qualitätsklassengesetz (§ 12 Abs. 1 und § 21 Abs. 1) verstreuten Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ein-, Ausfuhr- und Inlandskontrolle systematisch zusammengeführt.

Die Kontrolle zur Ein- und Ausfuhrkontrolle obliegt gemäß Abs. 1 weiterhin dem BAES.

Desgleichen bleibt für die Inlandskontrolle nach Abs. 2, wie bisher nach dem Qualitätsklassengesetz, die BVB zuständig. Erweitert wurde der Zuständigkeitsbereich durch die nunmehr im VNG einbezogenen Erzeugnisse des Olivenöls sowie jener der Fischerei und Aquakultur, wobei für letzteren Bereich das BAES - wie es auch nach derzeit geltender Rechtslage vorgesehen ist - betraut wurde.

Abs. 3 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmung des § 21 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz und sieht vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter den festgelegten Voraussetzungen besondere Bundesorgane für die Inlandskontrolle bestellen kann. Diesem Absatz wird sinngemäß der erste Satz des ehemaligen Abs. 5 des § 21 Qualitätsklassengesetz angefügt, welcher das Weisungsrecht gegenüber den besonderen Bundesorganen regelt. Da die Inlandskontrolle in kompetenzrechtlicher Sicht Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“) zuzuordnen ist und damit gemäß Art 102 Abs. 2 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, braucht es für die besonderen Bundesorgane gemäß Abs. 3, die als Bundesbehörden im Sinne des Art 102 Abs. 1 B-VG anzusehen sind, die Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG. Bisher war die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit dieser Kontrollorgane durch Verordnung zu regeln. Entsprechend der bisherigen Zuständigkeitsbegrenzung wird nunmehr bereits im Gesetz klargestellt, dass sich der Wirkungsbereich auf das Bundesland begrenzt. Die bisherige Verordnung kann daher außer Kraft treten (vgl. § 27 Z 2).

Abs. 4 verpflichtet die Kontrollstellen, sich fachlich befähigter Organe oder Kontrollorgane zu bedienen. Ebenso müssen die besonderen Bundesorgane im gleichen Sinne fachlich befähigt sein. Kontrollorgane sind – nunmehr allgemein für alle Kontrollstellen formuliert – insbesondere für Erhebungen an Ort und Stelle in hinreichender Anzahl zu bestellen.

Die Bestimmung des Abs. 5 wurde aus § 21 Abs. 2 Qualitätsklassengesetz herausgelöst und die Möglichkeit der Überprüfung von Produktionsmethoden um jene der Überprüfung der Kennzeichnung nach regionaler Herkunft ergänzt. Im Sinne einer zweckmäßigen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung soll sich die BVB hier fachlich befähigter Personen privater Organisationen bedienen können. Dabei war auch der unmittelbaren Weisungszusammenhang zwischen BVB und diesen fachlich befähigten Personen ausdrücklich herzustellen.

Zu § 12

Hier werden die Anforderungen an Kontrollorgane, das sind fachlich befähigte Organe im Sinne des § 11 Abs. 4, geregelt.

Die alternativen Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 werden aus dem Qualitätsklassengesetz (§ 12 Abs. 3 A, bereinigt um Kontrollorgane des PflanzenschutzG 1995, die seit dem EU-Beitritt nicht mehr für die Ein- und Ausfuhrkontrolle zuständig sind, übernommen. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Kontrollpraxis wurde die Verpflichtung einer erfolgreichen Absolvierung eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veranstalteten oder anerkannten Lehrkurses wiedereingeführt.

Die entsprechende Abgrenzung des Abs. 2 gegenüber dem Lebensmittelrecht, nunmehr gegenüber dem LMSVG, in findet sich bereits in § 12 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz.

Die Bestimmung des Abs. 3 geht auf § 12 Abs. 6 des Qualitätsklassengesetzes zurück. Mit der nunmehrigen Formulierung ist klargestellt, dass alleine Kontrollorgane gemäß § 11 Abs. 3 (besondere Bundesorgane) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Ausweisurkunde und alle anderen Kontrollorgane eine solche von der jeweils zuständigen Kontrollbehörde erhalten. Das aus Anlass der Übergabe dieses Dokuments vorgesehene Prozedere ist bei allen Kontrollorganen einzuhalten.

Abs. 4 führt die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung der vorerwähnten Organe ein, wobei es am Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegt, Vorsorge für geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu treffen.

Zu § 13:

§ 13 legt einen für alle Kontrollorgane einheitlichen Katalog über Befugnisse und Pflichten fest. Im Wesentlichen wurden die einschlägigen, jedoch derzeit im Qualitätsklassengesetz verteilt liegenden Regelungen im Zuge der nunmehrigen Zusammenfassung adaptiert. Folgende wesentliche Ergänzungen werden jedoch vorgenommen:

Gemäß Abs. 2 besteht nunmehr die Möglichkeit, im Fall der Kontrolle von Transportmittel und bei dringendem Verdacht einer Verwaltungsübertretung im Sinne dieses Gesetzes, diese auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten durchzuführen. Neu hinzugekommen ist Abs. 4, der die Ausweispflicht der Kontrollorgane regelt.

In Abs. 5 werden die Kontrollorgane zu besonnenem Auftreten bei der Kontrolle verpflichtet.

Abs. 7 nimmt auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 Abs. 1 bis 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333 idGF, Bezug.

Nach Abs. 10 kann die Durchführung der Inlandskontrolle nunmehr unter Beiziehung von Organen der Bundespolizei erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. Es hat sich in der Praxis des Öfteren gezeigt, dass ein Betriebsinhaber oder sonstiger Verfügungsberechtigter durch Anwendung der einschlägigen Strafbestimmung des Qualitätsklassengesetzes alleine nicht zur Duldung einer Kontrolle verhalten werden kann.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 25 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 15:

Hier wurde die Bestimmung des vormaligen § 23 Qualitätsklassengesetz unter Entfall der Einschränkung auf bestimmte Waren übernommen. Damit soll nun eine uneingeschränkte Probeziehung bei den von diesem Bundesgesetz erfassten Erzeugnissen möglich sein. Dies deshalb, da es für bestimmte Untersuchungen, wie beispielsweise der Sortenfeststellung, der Feststellung des Ursprungs oder von Inhaltsstoffen, welche immer mehr an Bedeutung gewinnen, unumgänglich ist, eine Probe zu ziehen. Es erfolgte des Weiteren praxisrelevante sowie Anpassungen in Bezug auf die gegenwärtige Terminologie.

In Abs. 4 wurde die Höhe des Gestehungspreises - analog zu sonstigen Bagatellgrenzen - von 15 auf 20 € angehoben.

Nach Abs. 5 ist die Entschädigung aus Gründen der Verwaltungsökonomie nur mehr auf Antrag anstatt von Amts wegen zu überweisen (vgl. auch die verwandte Bestimmung des § 36 Abs. 10 LMSVG).

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 22a Qualitätsklassengesetz.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 24 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 18:

Die in dieser Vorschrift festgelegten Verpflichtungen der Verfügungsberechtigten finden sich sinngemäß im bisherigen Qualitätsklassengesetz. Sie wurden systematisch zusammengeführt und präzisiert.

Zu § 19:

Bereits bisher waren in § 16 Abs. 4 und 5 bzw. § 18 Abs. 6 und § 21 Abs. 6 Qualitätsklassengesetz entsprechende Vorgaben zur Bekanntgabe von Beanstandungen und Nachbesserungsmaßnahmen enthalten. Diese Bestimmungen flossen in die Abs. 1 und 2 ein. Eine Vereinfachung und gleichzeitige Anpassung an die Praxis erfolgte durch Verschmelzung des bisherigen Beanstandungsprotokolls mit dem in jedem Fall abzufassenden Kontrollbericht.

In Abs. 4 und 5 wird nunmehr nur auf Probleme bei der Klassifizierung Bezug genommen. Diese Mängel können zu weiteren behördlichen Anordnungen führen, wobei auch die Einstellung der Klassifizierung als letzte Möglichkeit bleibt.

Zu § 20:

Mit Abs. 1 bis 6 wurde eine Anpassung an § 6 Abs. 6 des GESG vorgenommen, nach dem dem BAES die Zuständigkeit zur Festlegung von Kontrollgebühren in einem Gebührentarif im Bereich des

Qualitätsklassengesetzes obliegt. Demnach ist die Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das BAES mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind an § 38 Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 532/1995 idgF, angelehnt, zumal im phytosanitären Bereich bereits die Gebühreneinhebung anlässlich der Einfuhr durch die Zollämter erfolgt. Den Zollämtern soll als weitere Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994 idgF, die Ausstellung einer Verzichtserklärung nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (derzeit materiell durchgeführt in § 6a Abs. 2 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Durchführung der Qualitätskontrolle, BGBl. Nr. 576/1995 idgF) übertragen werden soll und dies in der zu erlassenden Zollrechts-Durchführungsverordnung (derzeit ZollR-DV 2004, BGBl. II Nr. 184/2004 idgF) zu berücksichtigen sein wird. Aus Gründen der Systematik wurde die zuvor in § 25a Abs. 3 Qualitätsklassengesetz im Verband mit den materiellen Klassifizierungsvorschriften untergebrachte Regelung betreffend eine vom Verfügungsberechtigten für die gewünschte Überprüfung der durch den Klassifizierer vorgenommenen Einstufung der Erzeugnisse zu entrichtende Kontrollgebühr als Abs. 7 angeschlossen. Gemäß Abs. 8 verbleibt aber in diesem Fall, da es sich um eine Maßnahme der Inlandskontrolle handelt (vgl. § 2 Z 9), die Kompetenz, durch Verordnung einen Gebührentarif festzusetzen, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

In Abs. 9 wird eine § 19 Abs. 1 Futtermittelgesetz 1999 (FMG 1999), BGBl. I Nr. 139/1999 idgF, entsprechende Bestimmung vorgesehen, wonach ein Ersatz des Aufwands bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren vorgeschrieben werden kann.

Zu § 21:

Der in § 26 Abs. 1 und 2 Qualitätsklassengesetz normierte Katalog von Verwaltungsstraftatbeständen wurde – entsprechend angepasst – in Abs. 1 übernommen.

Ergänzt wurde dieser um die Z 1, welche insbesondere Verstöße gegen Bestimmungen über Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung oder Beförderung und über Aufzeichnungen, welche sich aus unmittelbar anwendbaren erzeugnispezifischen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen ergeben und im Wege nationaler Durchführung für strafbar erklärt werden, im Auge hat. Die zweite Erweiterung betrifft die nunmehrige Z 4, die Einfuhr trotz Unterbleiben einer normgerechten Nachbesserung unter mit einer Sanktion belegt, sofern diese nicht aus dem Grunde einer anderweitigen Verwendung der Ware zulässig ist (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz). Die dritte und letzte Erweiterung des Katalogs (Z 8) stellt Verstöße in Zusammenhang mit der Klassifizierung gemäß § 6 unter Strafe. Erfasst sind sowohl die Vornahme der Klassifizierung ohne entsprechende Zulassung, als auch die Nichteinhaltung von Zulassungsbedingungen. Diese können auch den Einsatz sogenannter objektiver Systeme (Klassifizierungssoftware) zum Gegenstand haben.

Beim Strafausmaß wurde nun zwischen erstmaligem und wiederholtem Verstoß differenziert.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 26 Abs. 3 und 4 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 22:

Diese Bestimmung umfasst im Grundsatz die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 5 und 6 Qualitätsklassengesetz über den Verfall. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde hiezu zunächst ein eigener Paragraph geschaffen und dieser dann aus Gründen der Klarheit um den Hinweis auf Zuständigkeit und Verfahren ergänzt.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Abs. 7 Qualitätsklassengesetz. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde ein eigener Paragraph geschaffen.

Zu § 24:

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass, soweit auf andere bundesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht an sich dem bisherigen § 27 Qualitätsklassengesetz und regelt das Verhältnis zu anderen bundesgesetzlichen Vorschriften. Aus Gründen einer eindeutigen Abgrenzung wird nun neben dem LMSVG auch das Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, genannt.

Zu § 26:

Abs. 2 sieht vor, dass entsprechende neue Verordnungen schon vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vorbereitet werden können. Von einem datumsmäßig In-Kraft-Tretenszeitpunkt wurde abgesehen, da gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Zustimmung der Länder zu diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

Zu § 27:

Das Qualitätsklassengesetz wird durch das vorliegende VNG ersetzt (Abs. 1 Z 1). Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der die örtliche Zuständigkeit von besonderen Bundesorganen nach dem Qualitätsklassengesetz festgelegt wird, BGBl. Nr. 317/1968, tritt gemäß Abs. 1 Z 2 außer Kraft (vgl. die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3). Der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die schrittweise Einführung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, BGBl. Nr. 718/1995 wurde längst materiell derogiert und ist nun formell aufzuheben (Abs. 1 Z 3).

Zu §§ 28 und 30:

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Fortführung der Vollziehung werden entsprechende Übergangsbestimmungen normiert: So bleiben die auf Grund des Qualitätsklassengesetzes erlassene Verordnungen bleiben als Bundesgesetze weiterhin in Kraft, bis eine ihren Gegenstand regelnde, auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung in Wirksamkeit getreten ist. Des Weiteren werden Kontrollorgane gemäß §§ 12 und 21 Qualitätsklassengesetz bestellte als Kontrollorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes übernommen.

Zu § 29:

Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Qualitätsklassengesetz 1967 verwiesen wird, gelten diese als Bezugnahmen auf das VNG.

Zu § 31:

§ 31 hält unter Bedachtnahme auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter fest, dass die personenbezogenen Verweise für beide Geschlechter gelten.

Zu § 32:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt grundsätzlich dem zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Erzwingung der Durchführung einer (Inlands-)kontrolle unter Heranziehung der Organe der Bundespolizei fällt in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Inneres. Die Vollziehung der einschlägigen Regelungen betreffend einen etwaigen Anspruch auf Unterlassung und im Fall des Verschuldens auf Schadenersatz sowie der angeführten Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) fällt in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz. Weiters sind die jeweilig - unverändert gebliebenen - Einvernehmenskompetenzen bei Erlassung von Verordnungen hier taxativ festgehalten.

Zur Anlage:

Die einzelnen Erzeugnisse sind entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256 vom 07.09.1987 S. 1 festgelegten Warenomenklatur, das ist die so genannte Kombinierte Nomenklatur (KN), in einem aus zwei Teilen bestehenden Warenkatalog aufgelistet. Der aus der Anlage des Qualitätsklassengesetzes übernommene Katalog war dabei um die nunmehr einbezogenen Erzeugnisse zu erweitern.

Festzuhalten ist, dass sämtlich angeführte Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (Kapitel 3 der KN) im Sinne des EGV (Art. 32 Abs. 3 iVm Anhang I EGV) grundsätzlich landwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Erzeugnisse aber thematisch in zwei Warenkataloge gegliedert und nicht unter einem angeführt.

Teil 1:

Der in Teil 1 angeführte Warenkatalog entspricht dem des Qualitätsklassengesetzes. Ergänzt wurden Olivenöl und seine Fraktionen, andere Öle und ihre Fraktionen, welche ausschließlich aus Oliven gewonnen werden sowie Milch und Milcherzeugnisse, für die gemeinschaftliche Vermarktungsnormen bestehen.

Teil 2:

Teil 2 umfasst die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur.